



HESSISCHER LANDTAG

19. 04. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 22.02.2021

Kinderehen in Hessen – Teil 1

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Presse berichtet immer wieder über sog. Kinderehen in Deutschland, d.h. Ehen, in denen ein Partner – in der Regel die Frau – minderjährig ist. In der Regel handelt es sich dabei um arrangierte (Zwangs-)Ehen im islamischen Kulturkreis. Der Bundesgesetzgeber hatte 2017 die Möglichkeiten der Kinderehe durch Änderungen der entsprechenden Regelungen der §§ 1303 ff BGB erschwert. Eheschließungen sind demnach nur noch möglich, wenn beide Partner volljährig sind. Hat ein Ehepartner das 16. Lebensjahr vollendet, ohne volljährig zu sein, soll in der Regel die Ehe durch richterliche Entscheidung aufgehoben werden, es sei denn, dass aufgrund außergewöhnlicher Umstände die Aufhebung der Ehe eine so schwere Härte für den minderjährigen Ehegatten darstellen würde.

Nach einer aktuellen Umfrage von TERRE DES FEMMES e.V. wurden seit Inkrafttreten der Gesetzesänderung am 22.07.2017 bundesweit 813 Fälle von Ehen mit Minderjährigen gemeldet, wobei jedoch nur in zehn Fällen die Ehe aufgehoben wurde. Der Verein sieht darin eine mangelnde Umsetzung des Gesetzes. Die Ergebnisse der Umfrage zeige, dass das Gesetz von den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich umgesetzt wird. So ist in einigen Bundesländern nur eine Behörde zuständig, bei der ein Antrag auf Aufhebung einer Ehe mit einer Minderjährigen gestellt werden kann. In anderen Ländern gibt es unterschiedliche Behörden, so dass Zuständigkeiten häufig unklar sind. In Berlin sind lediglich drei Fälle von verheirateten Minderjährigen bekannt, in Bayern wiederum 367 Fälle. Der Verein geht davon aus, dass zahlreiche Ehen nicht gemeldet wurden, so dass eine erhebliche Dunkelziffer besteht. Viele Ehen wurden im Ausland oder in Deutschland nach religiösem Ritus geschlossen. Teilweise reisen Minderjährige nach Deutschland ohne Papiere ein, sodass das Alter nicht festgestellt werden kann:

→ <https://www.frauenrechte.de/presse/aktuelle-pressemitteilungen/4034-terre-des-femmes-warnt-gesetz-zur-bekaempfung-von-kinderehen-wird-bundesweit-unzureichend-umgesetzt>

Der BGH hält die Neuregelung für verfassungswidrig und hat sie nach Art. 100 GG dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt, da er einen verfassungswidrigen Eingriff in den Schutz der Ehe sieht (Aussetzungs- und Vorlagebeschluss vom 14.11.2018 - XII ZB 292/16).

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Nach § 1303 Abs.1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der bis zum 21. Juli 2017 geltenden Fassung sollte eine Ehe nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden. Auf Antrag eines minderjährigen Verlobten konnte das Familiengericht jedoch eine Befreiung vom Alterserfordernis erteilen, wenn der Antragsteller das 16. Lebensjahr vollendet hatte und sein künftiger Ehegatte volljährig war (§ 1303 Abs. 2 a.F. BGB). Bei wirksam im Ausland geschlossenen Ehen mit einem minderjährigen Ehegatten musste nach Art. 6 EGBGB stets geprüft werden, ob die betroffene ausländische Rechtsnorm im Einzelfall mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist (sog. ordre public).

Durch das am 22. Juli 2017 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2429) wurde § 1303 BGB dahingehend neugefasst, dass eine Ehe nicht mehr vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden darf (§ 1303 Satz 1 BGB). Damit wurde das Ehemündigkeitsalter mit dem Volljährigkeitsalter harmonisiert und die bisher mögliche Befreiungsmöglichkeit des Familiengerichts abgeschafft. Ehen, die unter Verstoß gegen die Ehemündigkeitsvorschriften geschlossen wurden, sind unwirksam, wenn ein Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte; diese Ehen entfalten keine Rechtswirkung (§ 1303 Satz 2 BGB). Sofern der Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr vollendet hatte, ist die Ehe aufhebbar, wobei die Aufhebung den Regelfall darstellen soll (§§ 1314 Abs. 1 Nr. 1, 1315 Abs. 1 BGB). Auch den im Ausland geschlossenen Ehen mit einem minderjährigen Ehegatten wurde grundsätzlich die Geltung im deutschen Recht versagt. Nach Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist

eine Ehe, bei der die Ehemündigkeit ausländischem Recht unterliegt, unwirksam, wenn der Verlobte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr nicht vollendet hatte. Hatte der Verlobte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr vollendet, ist die Ehe aufhebbar (Art. 13 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB). Ausnahmen bzw. Übergangsvorschriften von diesen Grundsätzen sind in Art. 229 § 44 EGBGB geregelt. Die Gesetzesänderungen erfolgten im Interesse des Minderjährigenschutzes, da eine zu frühe Eheschließung das Wohl der Minderjährigen und ihre Entwicklungschancen beeinträchtigen kann (vgl. Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen, Bundestagsdrucksache 18/12086, S. 15f.). Die Aufhebung der Ehe ist bei einem Verstoß gegen § 1303 Satz 1 BGB ausgeschlossen, wenn der minderjährige Ehegatte, nachdem er volljährig geworden ist, zu erkennen gegeben hat, dass er die Ehe fortsetzen will (§ 1315 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BGB), oder sie aufgrund außergewöhnlicher Umstände eine so schwere Härte für den minderjährigen Ehegatten darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erscheint (§ 1315 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b BGB). Ausweislich der Begründung des der Vorschrift des § 1315 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b BGB zugrundeliegenden Gesetzentwurfs sollte mit dieser Härtefallklausel dem zuständigen Familiengericht ermöglicht werden, zur Wahrung des Kindeswohl von der Aufhebung der Ehe abzusehen. Als Gründe wurden z.B. lebensbedrohliche Erkrankungen oder eine Suizidgefahr des minderjährigen Ehegatten genannt. Eine außergewöhnliche Härte könnte sich im Einzelfall auch daraus ergeben, dass die Aufhebung einer unter Beteiligung eines Unionsbürgers geschlossenen Ehe dessen Freizügigkeitsrecht verletzen würde (Bundestagsdrucksache 18/12086, S. 22).

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Eheaufhebungsverfahren wegen Verstoß gegen § 1303 S. 1 BGB wurden in Hessen in den Jahren 2017 bis 2020 geführt?

In Hessen wurden im betreffenden Zeitraum 31 Verfahren nach § 1303 Satz 1 BGB geführt.

Frage 2. Mit welchem Ergebnis endeten die unter 1. aufgeführten Verfahren?

In einem Verfahren wurde die Ehe aufgehoben. Vier Verfahren sind noch anhängig. Ein Verfahren wurde wegen unbekanntem Verzug der Ehegatten eingestellt. Ein Verfahren wurde bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnen. Da die minderjährige Ehefrau das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, war die Ehe unwirksam. In den restlichen Verfahren hat das Familiengericht dem Aufhebungsantrag nicht stattgegeben.

Frage 3. Welche Nationalitäten hatten die an den unter 1. aufgeführten Verfahren beteiligten Ehegatten?

Die Ehegatten hatten die folgenden Staatsangehörigkeiten: türkisch, bulgarisch, rumänisch, mazedonisch, griechisch, marokkanisch, algerisch, syrisch; den größten Anteil bildeten hierbei bulgarische Staatsangehörige. In wenigen Einzelfällen waren die Ehegatten neben der ausländischen Staatsangehörigkeit auch im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit.

Frage 4. In wie vielen der unter 1. aufgeführten Verfahren waren Kinder aus der betreffenden Ehe vorhanden?

Diese Angabe liegt nicht vollständig vor, da nur zwei der drei zuständigen Behörden eine entsprechende Geschäftsstatistik führen. Danach war in acht Fällen aus der betreffenden Ehe bereits mindestens ein gemeinsames Kind hervorgegangen.

Frage 5. In wie vielen der unter 1. aufgeführten Verfahren wurde der Antrag auf Aufhebung der Ehe durch einen der beteiligten Ehegatten bzw. die gem. § 1316 Abs. 1 S. 1 BGB zuständige Verwaltungsbehörde

Alle Anträge wurden durch die zuständige Verwaltungsbehörde gestellt.

Frage 6. Welche Behörde hat die Landesregierung als zuständige Verwaltungsbehörde i.S. von § 1316 Abs. 1 S. 1 BGB bestimmt?

Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des § 1316 Abs. 1 Nr. 1 BGB für die Stellung des Antrags auf Aufhebung einer Ehe sind in Hessen nach § 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde für die Stellung des Antrags auf Aufhebung einer Ehe die Regierungspräsidien.

Frage 7. Welche „außergewöhnlicher Umstände“ i.S. von § 1315 Abs. 1 S. 1 b BGB waren maßgeblich in den Fällen, in denen eine Aufhebung der Ehe gem. § 1303 S. 1 BGB nicht erfolgte?

In Fällen mit Angehörigen aus europäischen Staaten stellte das Gericht die besondere Härte fest, wenn die Ehe im Heimatland nach zuvor erfolgter gerichtlicher Genehmigung geschlossen wurde. In diesen Fällen waren häufig bereits Kinder aus der Ehe hervorgegangen.

Frage 8. Welche spezifischen verfahrensrechtlichen oder sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Probleme traten in den Verfahren zur Prüfung einer Eheaufhebung einer mit einer Minderjährigen geschlossenen Ehe auf?

Bei den nach § 1303 Satz 1 BGB aufhebaren Ehen wurde in den meisten Fällen kein Eheaufhebungsverfahren eingeleitet, da der mittlerweile volljährige Ehegatte gegenüber dem Familiengericht bestätigte, die Ehe fortsetzen zu wollen. Problematisch sind Verfahren, bei denen einer der Ehegatten Unionsbürger ist. In diesem Fall gehen Gerichte von einer außergewöhnlichen Härte im Sinne des § 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b BGB aus, da für den Fall der Aufhebung der Ehe das über die Ehe vermittelte Recht auf Arbeitnehmerfreizügigkeit und Aufenthalt in Deutschland nach Art. 45 Abs. 3 Buchst. b und c sowie das Recht auf Freizügigkeit nach Art. 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verletzt wäre (vgl. z.B. OLG Frankfurt, Beschluss vom 28. August 2019, Az.: 5 UF 97/19; OLG Oldenburg (Oldenburg), Beschluss vom 18. April 2018, Az.: 13 UF 23/18). Die Mehrzahl der Fälle, in denen die für die Stellung des Antrags auf Aufhebung einer Ehe zuständige Behörde einen Eheaufhebungsantrag gestellt hat, weist einen EU-Bezug auf. Trotz dieser Rechtsprechung sind die Regierungspräsidien in diesen Fällen nach § 1316 Abs. 3 Satz 2 BGB zur Stellung eines Antrags auf Aufhebung der Ehe verpflichtet.

Frage 9. Wann und auf welche Weise wird das Jugendamt im Rahmen der unter 1. aufgeführten Verfahren gem. § 129 a Satz 3 FamFG angehört bzw. beteiligt?

Das Jugendamt wird in der Regel von den Einwohnermeldeämtern oder Standesämtern, spätestens aber durch die Familiengerichte, am Verfahren beteiligt.

Frage 10. Hält die Landesregierung eine Änderung der Bestimmungen der §§ 1303 BGB für geboten – insbesondere auch vor dem Hintergrund des Aussetzungs- und Vorlagebeschlusses vom 14.11.2018?

Der BGH hält in seinem Vorlagebeschluss vom 14. November 2018 nicht das ganze durch das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen geschaffene Regelungsregime für verfassungswidrig, sondern hat eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nur zu der Frage eingeholt, ob Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB mit Art. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 GG vereinbar ist, soweit eine unter Beteiligung eines nach ausländischem Recht ehemündigen Minderjährigen geschlossene Ehe nach deutschem Recht – vorbehaltlich der Ausnahmen in der Übergangsvorschrift des Art. 229 § 44 Abs. 4 EGBGB – ohne einzelfallbezogene Prüfung als Nichtehe qualifiziert wird, wenn der Minderjährige im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr nicht vollendet hatte. Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen selbst sieht in Artikel 10 vor, dass innerhalb von drei Jahren nach dessen Inkrafttreten eine Evaluierung stattfindet. Aufgrund der bisherigen Praxiserfahrungen der für die Stellung des Antrags auf Aufhebung einer Ehe zuständigen Behörden hat sich die Landesregierung im Rahmen dieser Evaluierung für eine Überarbeitung des Gesetzes ausgesprochen. Es wurde bemängelt, dass die für die Stellung des Antrags auf Aufhebung einer Ehe zuständige Behörde nach der derzeitigen Rechtslage verpflichtet ist, Anträge stellen zu müssen, die keine Aussicht auf Erfolg haben werden. Es wurde angeregt, dass eine Ausnahmegenehmigung, die in einem EU-Land von einem Gericht erteilt wurde, auch im Bundesgebiet anerkannt werden kann.

Wiesbaden, 5. April 2021

Peter Beuth